

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

49. Stück, 03.04.1908

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 3. April 1908.) 49. Stück.

### Inhalt:

N. 92. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. März 1908, betreffend Bekanntgabe des Gesetzes, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

### N. 92.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bekanntgabe des Gesetzes, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.  
Oldenburg, den 25. März 1908.

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend Abänderung der Gesetze vom 24. April 1906 und 29. Januar 1907, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, wird die Fassung des Gesetzes vom 24. April 1906, wie sie sich aus den Gesetzen vom 29. Januar 1907 und vom heutigen Tage ergibt, mit fortlaufender Nummernfolge in Anlage I, sowie unter entsprechender Änderung der Verweisung in Artikel 8 des Gesetzes vom 24. April 1906 nachstehend bekannt gegeben.

Oldenburg, den 25. März 1908.

Staatsministerium,  
Departement der Finanzen.  
Ruhstrat.

Dr. Hillmer.



# Gesetz,

betreffend

## die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

### Artikel 1.

Die Verwaltung der Staatseisenbahnen und der ihnen angegliederten Eisenbahnstrecken und Verkehrsanstalten wird von der Eisenbahndirektion geführt, welche als obere Verwaltungsbehörde dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnet ist. Der Eisenbahndirektion können vom Staatsministerium andere Geschäfte übertragen werden.

Die Eisenbahndirektion bildet die Dienstbehörde sämtlicher Personen, welche für die im Absatz 1 genannten Dienstzweige angestellt oder angenommen sind.

### Artikel 2.

§ 1. Die Eisenbahndirektion besteht aus dem Eisenbahndirektor als dem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, zusammen sieben, von denen drei juristische und vier technische Bildung haben müssen.

Die erforderlichen Oberbeamten und Beamten des mittleren und unteren Dienstes werden ihr beigegeben.

§ 2. Der Eisenbahndirektor vertritt die Verwaltung nach außen und leitet und überwacht den gesamten Eisenbahndienst. Ihm steht die alleinige verantwortliche Entscheidung in allen Sachen zu, deren Behandlung nicht durch die vom Staatsministerium zu erlassende Geschäftsordnung anderweit geregelt ist.

§ 3. Den Mitgliedern der Eisenbahndirektion wird ein Kreis von Sachen zur selbständig verantwortlichen Erledigung zugewiesen. Innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen sie mündliche und schriftliche Verfügungen und Anordnungen namens der Eisenbahndirektion. Die von ihnen unter der

Firma der Eisenbahndirektion gezeichneten Schriftstücke sind für die Eisenbahnverwaltung verbindlich.

§ 4. Die Oberbeamten sind Hilfsarbeiter der Direktion. Ihnen kann gleichfalls ein Kreis von Sachen zur selbständig verantwortlichen Erledigung zugewiesen und die Leitung eines Direktionsbureaus und die unmittelbare Aufsicht über einen Verwaltungszweig übertragen werden.

§ 5. Einzelne Arten von Sachen können der Behandlung durch Mehrheitsbeschluß überwiesen werden. Stimmberechtigt sind außer dem Eisenbahndirektor die Mitglieder der Direktion und die Oberbeamten, denen im Einzelfall die Sache zugewiesen ist. (§ 4.)

§ 6. Die näheren Bestimmungen werden durch die Geschäftsordnung und die vom Staatsministerium zu erlassenden Dienstanweisungen getroffen.

#### Artikel 3.

Für den inneren und äußeren Dienst werden die erforderlichen Dienststellen eingerichtet. Das Nähere regeln die von der Eisenbahndirektion mit Genehmigung des Staatsministeriums zu erlassenden Dienstanweisungen, soweit nicht reichs- und landesrechtliche Vorschriften maßgebend sind.

#### Artikel 4.

Der zulässige Bestand an Zivilstaatsdienern der Eisenbahnverwaltung und die ihnen zustehenden Gehalte sind in dem Regulativ angegeben, welches diesem Gesetze als Anlage I beigelegt ist.

Die außerdem erforderlichen Bediensteten und Arbeiter werden nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums von der Eisenbahndirektion angenommen und innerhalb der durch die Voranschläge der Eisenbahnbetriebskasse und des Eisenbahnbaufonds zur Verfügung gestellten Mittel besoldet.

#### Artikel 5.

Die Artikel 2, 5—13, 18 und 19 des Gesetzes vom 29. Januar 1907, betreffend das Gehaltsregulativ für den

Anlage I.



Zivildienst, finden auf die in der Eisenbahnverwaltung angestellten Zivilstaatsdiener Anwendung.

Artikel 6.

Für die im Eisenbahndienste angestellten Zivilstaatsdiener und sonstigen Beamten bestimmt das Staatsministerium, ob und zu welchen Beträgen sie Reisekosten und Tagegelder zu beziehen haben. Die im Zivilstaatsdienergesetz festgestellten Sätze dürfen dabei nicht überschritten werden. An Stelle der Reisekosten und Tagegelder oder eines Theiles davon kann eine feste Entschädigung gewährt werden.

Artikel 7.

§ 1. Die Zivilstaatsdiener des Zugdienstes (Zugbegleitungs- und Zugförderungspersonal) können erhalten

1. für die im Zugdienst gemachten Reisen Fahrgelder,
2. für die durch den Dienst veranlaßten Übernachtungen außerhalb des Stationsortes Nachtgelder,
3. für Beschäftigung im Aushilfe- und Verschiebedienste Stundengelder,
4. für ersparte Brenn- und Schmierstoffe Ersparnisgelder.

§ 2. Die Zivilstaatsdiener der Eisenbahnverwaltung, welche den Verbrauch von Gas und elektrischem Strome unmittelbar überwachen, können Gas- und Stromersparnisgelder erhalten.

§ 3. Die Zivilstaatsdiener des Rangierdienstes können für schonende Behandlung der Betriebsmittel und für rechtzeitige Fertigstellung der Rangierarbeiten Rangiergelder erhalten.

§ 4. Die Zivilstaatsdiener des Wärterdienstes können für Bedienung von Stellwerken besondere Stellwerkszulagen erhalten.

§ 5. Die als Zivilstaatsdiener angestellten Bahnvorarbeiter können an einzelnen Orten Dienstzulagen bis zu 200 *M* im Jahre erhalten.

§ 6. Das Staatsministerium erläßt die näheren Vorschriften über die Gewährung und die Höhe der in den §§ 1 bis 5 vorgesehenen Nebenbezüge und bestimmt, welcher Teil davon als Besoldung zu gelten hat.

#### Artikel 8.

Die in der Anlage I unter Ziffer 23—69 aufgeführten Beamten erhalten freie Dienstkleidung oder einzelne freie Dienstkleidungsstücke. Das Nähere wird durch eine vom Staatsministerium zu erlassende Ordnung geregelt, welche auch darüber Bestimmung zu treffen hat, zu welchen Beträgen der Wert der freien Dienstkleidung als Besoldung zu gelten hat.

Den Stationseinnehmern kann die von ihnen zu tragende Dienstkleidung gleichfalls frei geliefert werden; der Wert dieser Dienstkleidung wird der Besoldung jedoch nicht zugerechnet.

#### Artikel 9.

Für die Gewährung von Beihilfen in außerordentlichen Fällen an die im mittleren und unteren Eisenbahndienst angestellten und beschäftigten Personen und an ihre Hinterbliebenen besteht eine Eisenbahnunterstützungskasse.

In die Kasse fließen:

1. die den Eisenbahnbediensteten auferlegten Straf-gelder,
2. der Erlös aus dem Verkauf der im Bereich der Eisenbahnverwaltung gefundenen Gegenstände,
3. der Erlös für Erlaubniskarten zum Betreten des Bahnkörpers,
4. die Vergütungen von Versicherungsgesellschaften für die Einziehung von Prämien,
5. die Gebühren für Aushängen von Plakaten auf den Bahnhöfen,
6. die Überschüsse der Kassen bei den Revisionen und

7. freiwillige Zuwendungen unter Lebenden oder von Todeswegen.

Zuschüsse zu dieser Kasse aus der Eisenbahnbetriebskasse unterliegen der Zustimmung des Landtags.

#### Artikel 10.

Für die zu den mittleren und unteren Gehaltsklassen gehörenden Zivilstaatsdiener der Eisenbahnverwaltung besteht eine Eisenbahnbeamtenkrankenkasse. Die näheren Bestimmungen hierfür, auch die über den Umfang der Versicherungspflicht werden vom Staatsministerium getroffen.

Zuschüsse zu dieser Kasse aus der Eisenbahnbetriebskasse unterliegen der Zustimmung des Landtags.

#### Artikel 11.

Für die gegen feste Monatsvergütung dauernd Angestellten und für die dauernd übernommenen Arbeiter der Eisenbahnverwaltung, sowie für ihre Hinterbliebenen besteht eine Pensionskasse. Die näheren Bestimmungen hierfür sind in dem Statut enthalten, welches diesem Gesetz als Anlage II beigefügt ist.

Anlage II.

#### Artikel 12.

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1906 in Kraft.

Mit diesem Tage treten außer Kraft das Gesetz vom 19. März 1883, betr. die Organisation der Eisenbahnverwaltung, und die dazu erlassenen noch in Geltung stehenden Abänderungsgesetze, nämlich die beiden Gesetze vom 6. April 1894, das Gesetz vom 20. März 1900, die das Eisenbahnwesen behandelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 22. März 1900 und das Gesetz vom 24. Mai 1903.



Eisenbahn

Blatt	Titel	Blatt	Blatt
1100-1200	Eisenbahndirektor	1	1
1200-1300	Mitglieder des Ausschusses	2	2
1300-1400	Verwaltung und technische	3	3
1400-1500	Verwaltung	4	4
1500-1600	Verwaltung	5	5
1600-1700	Verwaltung	6	6
1700-1800	Verwaltung	7	7
1800-1900	Verwaltung	8	8
1900-2000	Verwaltung	9	9
2000-2100	Verwaltung	10	10
2100-2200	Verwaltung	11	11
2200-2300	Verwaltung	12	12
2300-2400	Verwaltung	13	13

## Anlage I

zum Gesetze,

**betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.**



## Eisenbahn-

Ordn.- Nr.	Zahl	Bezeichnung	Gehalt <i>M</i>
1	1	Eisenbahndirektor . . . . .	7100—9200
2	6	Mitglieder der Direktion . . . . .	4600—7150
3	10	Administrative und technische Oberbeamte . . . . .	3300—6600
4	1	Vermessungstechnischer Ober- beamter . . . . .	2900—5500
5	1	Hauptkassierer . . . . .	2920—4620
6	6	Verkehrs- und Betriebskon- trolleure . . . . .	2570—4070
7	17	Beamte I. Kl. des Bureau- und Kassendienstes . . . . .	2570—4070
8	63	Beamte II. Kl. des Bureau- und Kassendienstes . . . . .	1930—3630
9	60	Beamte III. Kl. des Bureau- und Kassendienstes . . . . .	1670—2970
10	5	Beamte I. Kl. des mittleren technischen Dienstes . . . . .	2570—4070
11	8	Beamte II. Kl. des mittleren technischen Dienstes . . . . .	1930—3630
12	6	Beamte III. Kl. des mittleren technischen Dienstes . . . . .	1670—2970

## gehaltsregulativ.

Zulagen <i>M</i>	Bemerkungen.
350	
300	
300	Zu Nr. 3. Die gegenwärtigen Inhaber be- halten dreijährige Zulagefristen.
250	
200	
200	
200	Zu Nr. 7—9. Zu den Beamten des Bureau- dienstes gehört der Magazinverwalter. Je einem Stationskassenbeamten in Oldenburg, Wilhelmshaven und Neuschanz kann eine Dienstzulage bis zu 300 <i>M</i> gewährt werden. Die gegenwärtig dem Hilfskassierer der Haupt- kasse gewährte Dienstzulage fällt bei einem Wechsel des Inhabers weg.
200	Zu Nr. 10—12. Zu den Beamten des mitt- leren technischen Dienstes gehören der Ma- terialverwalter und die Lithographen. Die Zahl der Beamten in den einzelnen Klassen kann soweit vermehrt werden, als Stellen
200	
150	

Ordn.- Nr.	Zahl	Bezeichnung	Gehalt <i>M</i>
13	13	Bureau- und Kanzleigehülfen	1400—2200
14	10	Zeichner . . . . .	1400—2200
15	2	Fahrtendrucker . . . . .	1300—1900
16	1	Steindrucker . . . . .	1300—1900
17	2	Beamte I. Kl. des Maschinen- und Werkstätdienstes .	2570—4070
18	4	Beamte II. Kl. des Maschinen- und Werkstätdienstes .	1930—3630
19	3	Beamte III. Kl. des Maschinen- und Werkstätdienstes .	1670—2970
20	7	Werkführer . . . . .	1400—2200
21	3	Werkstättenvormänner . . .	1300—1900
22	4	Werkstättenvorarbeiter . . .	1300—1900
23	1	Maschinist für elektrische An- lagen . . . . .	1410—2210
24	5	Maschinenwärter . . . . .	1300—1900
25	3	Magazinaufseher . . . . .	1300—1900
26	1	Signalaufseher . . . . .	1410—2210

Zulagen <i>M</i>	Bemerkungen.
	des mittleren Bahndienstes (Nr. 31—33) der gleichen oder einer höheren Klasse unbesetzt sind.
100	
100	
75	
75	
200	
200	
150	Zu Nr. 19. Die gegenwärtigen Inhaber rücken bis zum Höchstgehalt von 3080 <i>M</i> auf.
100	Zu Nr. 20 und 21. Die Stellen der Werkstättenvormänner werden nicht wieder besetzt. Bis zum Wegfall der gegenwärtigen Inhaber bleibt eine entsprechende Zahl der Werkführerstellen unbesetzt.
75	
75	
100	
75	
75	
100	Zu Nr. 26. Der gegenwärtige Inhaber rückt in dreijährigen Fristen mit Zulagen von 150 <i>M</i> bis zum Höchstgehalt von 2760 <i>M</i> auf.

Ordn.- Nr.	Zahl	Bezeichnung	Gehalt <i>M</i>
27	2	Heizhausaufseher . . . . .	1410—2210
28	3	Telegraphenmeister . . . . .	1680—2980
29	1	Telegraphenvorarbeiter . . . . .	1300—1900
30	4	Boten und Pförtner der Zen- tralverwaltung . . . . .	1300—1900
31	4	Beamte I. Kl. des mittleren Bahndienstes . . . . .	2570—3970
32	7	Beamte II. Kl. des mittleren Bahndienstes . . . . .	1930—3530
33	16	Beamte III. Kl. des mittleren Bahndienstes . . . . .	1670—2870
34	9	Beamte I. Kl. des mittleren Stationsdienstes . . . . .	2570—3970
35	46	Beamte II. Kl. des mittleren Stationsdienstes . . . . .	1930—3530
36	43	Beamte III. Kl. des mittleren Stationsdienstes . . . . .	1670—2870
37	3	Beamte I. Kl. des mittleren Güterdienstes . . . . .	2570—3970
38	2	Beamte II. Kl. des mittleren Güterdienstes . . . . .	1930—3530
39	5	Beamte III. Kl. des mittleren Güterdienstes . . . . .	1670—2870
40	5	Telegraphenassistenten . . . . .	1670—2870
41	5	Telegraphisten . . . . .	1410—2210

Zulagen <i>M</i>	Bemerkungen.
100	
150	
75	
75	
200	Zu Nr. 31—33. Die Zahl der Beamten in den einzelnen Klassen kann soweit vermehrt werden, als Stellen des mittleren technischen Dienstes (Nr. 10—12) der gleichen oder einer höheren Klasse unbesetzt sind.
200	
150	
200	Zu Nr. 34. Dem Vorsteher der Station Oldenburg kann eine Dienstzulage bis zu 300 <i>M</i> gewährt werden.
200	
150	
200	
200	
150	
150	
100	

Ordn.- Nr.	Zahl	Bezeichnung	Gehalt <i>M</i>
42	40	Stationsaufseher I. Kl. . . . .	1410—2210
43	40	Stationsaufseher II. Kl. . . . .	1300—1900
44	40	Expedierende Weichenwärter . . . . .	1100—1700
45	35	Lademeister . . . . .	1300—1900
46	13	Wagenmeister . . . . .	1300—1900
47	1	Kranmeister . . . . .	1300—1900
48	10	Rangiermeister . . . . .	1300—1900
49	30	Rangierer . . . . .	1100—1700
50	7	Rangierbremsler . . . . .	1000—1500
51	26	Stationspfortner und Bahn- steigschaffner . . . . .	1100—1700
52	5	Boten auf den Stationen und Abfertigungen . . . . .	1000—1500
53	1	Beleuchtungsaufseher . . . . .	800—1300
54	2	Nachtwächter . . . . .	800—1300
55	200	Weichenwärter . . . . .	1000—1500
56	9	Brückenwärter . . . . .	1000—1500
57	90	Lokomotivführer I. Kl. . . . .	1660—2360
58	35	Lokomotivführer II. Kl. . . . .	1400—1800

Zulagen <i>M</i>	Bemerkungen.
100	
75	
75	
75	
75	
75	
75	
75	
75	
75	
75	
—	Zu Nr. 53 und 54. Fallen künftig weg.
—	
75	Zu Nr. 55. Soweit die Inhaber von Weichenwärterstellen des Regulativs vom 6. April 1894, für welche ein Gehalt von 1000 bis 1500 <i>M</i> mit dreijährigen Zulagen von 100 <i>M</i> festgesetzt ist, nicht zu den Stationsaufsehern gehören, bleiben der Mindest- und der Höchstsatz des genannten Regulativs für sie maßgebend. Das Gehalt beträgt mit Einschluß des Gehaltszuschlages 1200 bis 1700 <i>M</i> .
75	
150	
100	

Ordn.- Nr.	Zahl	Bezeichnung	Gehalt <i>M</i>
59	58	Lokomotivheizer . . . . .	1000—1500
60	60	Zugführer . . . . .	1530—2030
61	33	Schaffner . . . . .	1100—1700
62	84	Bremsen und Wagenwärter .	1000—1500
63	40	Bahnvorarbeiter . . . . .	1000—1500
64	3	Stationsvorarbeiter . . . . .	1000—1500
65	12	Güternvorarbeiter . . . . .	1000—1500
66	2	Magazinvorarbeiter . . . . .	1000—1500
67	3	Oberlokomotivputzer . . . . .	1000—1500
68	50	Wander-, Block- und Halte- punktwärter . . . . .	900—1100
69	45	Bahn- und Schrankenwärter .	800—1000

Zulagen <i>M</i>	Bemerkungen.
75	
100	
75	
75	
75	
75	
75	
75	
75	
50	
50	Zu 68 und 69. Die Gesamtzahl der besetzten Stellen darf nicht mehr als 76 betragen.

## Anlage II

zum Gesetze,

betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

### Statut der Pensionskasse

für die

Bediensteten und Arbeiter der Eisenbahnverwaltung.

#### § 1.

1. Die nachbenannten Bediensteten und Arbeiter der Eisenbahnverwaltung und ihre Hinterbliebenen haben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anspruch auf Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung:

- a) die gegen feste Monatsvergütung dauernd Angestellten,
- b) die dauernd übernommenen Arbeiter derjenigen Klassen, bei denen eine Umwandlung des Tage- oder Stundenlohns in Monatsvergütung nicht stattfindet.

2. Das Statut bezieht sich nicht auf diejenigen Bediensteten, denen nach dem Gesetze vom 26. März 1906, betreffend Abänderung des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes, die Eigenschaft von öffentlichen Beamten zuzusprechen ist. Sofern diese Bediensteten jedoch von der reichsgesetzlich zugelassenen Selbstversicherung Gebrauch machen oder die Aufnahme in die Pensionskasse bei der Eisenbahndirektion beantragen, findet auch dieses Statut auf sie Anwendung.

## § 2.

1. Die dauernde Anstellung gegen feste Monatsvergütung regelt sich nach den hierüber bestehenden Bestimmungen. Wenn sie schon vor dem vollendeten 24. Lebensjahr erfolgt, beginnt die Versicherung erst mit der Vollendung dieses Lebensjahres.

2. Die dauernde Übernahme der im § 1 Ziff. 1b bezeichneten Arbeiter kann erfolgen, wenn sie nach erreichter Volljährigkeit ununterbrochen 5 Jahre bei einwandsfreier Führung beschäftigt gewesen sind. Hierbei wird die Zeit des nach erreichter Volljährigkeit geleisteten Militärdienstes mitgerechnet, wenn sie bis zu dem Militärdienst mindestens 6 Monate ununterbrochen beschäftigt waren und nach beendeter Militärdienstzeit sogleich wieder eintreten.

3. Die dauernde Übernahme kann von den Arbeitern abgelehnt werden, ohne daß ihre Weiterbeschäftigung hierdurch ausgeschlossen wird.

4. Wenn ein Arbeiter oder Bediensteter von dem einen der in § 1 Ziffer 1a und b bezeichneten Dienstverhältnisse in das andere übertritt, wird die in dem früheren Dienstverhältnisse zurückgelegte Beschäftigungszeit nach den für das neue Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen angerechnet. Die Bediensteten der Klassen, bei denen eine Umwandlung des Lohnes in feste Monatsvergütung stattfindet, können in diesem Falle in die Versicherung eintreten, bevor der Lohn umgewandelt wird.

5. Die Versicherung findet nicht statt, wenn die Voraussetzungen erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres erfüllt werden.

## § 3.

1. Dem Versicherten steht ein Anspruch auf Ruhegeld nicht zu, wenn er die Dienstunsfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Gewährung des Ruhegeldes kann ganz

oder teilweise versagt werden, wenn der Versicherte die Dienstunfähigkeit bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens oder durch unsittlichen Lebenswandel oder Trunkfälligkeit sich zugezogen hat. In solchen Fällen kann das Ruhegeld, sofern der Versicherte eine innerhalb des Reichsgebiets wohnende Familie besitzt, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, ganz oder teilweise der Familie überwiesen werden.

2. Der Anspruch auf Ruhegeld ist für die freiwillig Versicherten und die Arbeiter, welche die dauernde Übernahme erlangen, nachdem sie diese früher abgelehnt haben (§ 2, Ziffer 3) von dem Ablauf einer zweijährigen Wartezeit abhängig.

3. Vom ersten, in den Fällen des § 3, Ziffer 2 vom dritten, bis zum beendeten zehnten Jahre der Versicherung beträgt das Ruhegeld dreißig vom Hundert des zuletzt bezogenen Dienstinkommens oder des als Monatsarbeitsverdienst anzurechnenden Betrages (Ziffer 7). Es steigt mit jedem vollendeten weiteren Dienstjahre um zwei Drittel vom Hundert bis zum Höchstbetrage von fünfzig vom Hundert.

4. Wenn der Empfangsberechtigte auf Grund der Reichs- oder Landesgesetze Unfall-, Alters- oder Invalidenrenten oder sonstige Bezüge vom Reiche, einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer sonstigen öffentlichen Korporation erhält, so wird das Ruhegeld nur insoweit gezahlt, als die gesamten gesetzlichen Zuwendungen 75 vom Hundert des zuletzt bezogenen Dienstinkommens oder Monatsarbeitsverdienstes oder, sofern bei Empfängern von Alters- oder Invalidenrente dieser niedriger ist, den sieben-einhalbfachen Grundbetrag der reichsgesetzlichen Invalidenrente nicht übersteigen.

5. Die Haftung Dritter, welche die Erwerbsunfähigkeit

eines Ruhegeldberechtigten vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die durch diese Bestimmungen begründete Pensionskasse insoweit über, als sie zu Zahlungen auf Grund dieser Bestimmungen verpflichtet ist.

6. Das Ruhegeld wird ferner nicht gezahlt für die Zeit, während welcher der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder während welcher er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

Hat der Ruhegeldberechtigte eine innerhalb des Reichsgebiets wohnende Familie, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so kann dieser das Ruhegeld überwiesen werden.

7. Für die dauernd übernommenen Arbeiter wird der Monatsarbeitsverdienst, welcher der Ruhegeldberechnung zu Grunde gelegt wird, nach dem Durchschnittsverhältnis gruppenweise festgesetzt, wobei die vorübergehende Steigerung des Verdienstes durch Stücklohnarbeit unberücksichtigt bleiben kann. Außer der eigentlichen Monatsvergütung oder dem eigentlichen Monatsarbeitsverdienst werden die Dienstzulagen und die den Zugbegleitungs- und Zugförderungsbeamten zustehenden Nebenbezüge, sowie der Wert der freien Dienstkleidung und der die regulativmäßige Miete übersteigende Wert einer Dienstwohnung nach Maßgabe der für die Berechnung der Beiträge zur reichsgesetzlichen Krankenversicherung geltenden Vorschriften herangezogen.

8. Die Höhe des Ruhegeldes wird nach dem Monatsbetrage des Dienst Einkommens oder Arbeitslohnes, von dem zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, berechnet. Ergeben sich hierbei Bruchteile unter  $\frac{1}{10} M$ , so werden sie für die Monatsbeträge des Ruhegeldes auf  $\frac{1}{10} M$  nach oben abgerundet.

9. Der Bezug des Ruhegeldes beginnt mit dem Tage, bis zu welchem die Monatsvergütung, der Arbeitslohn oder das Krankengeld gezahlt wird, und endet mit dem letzten Tage des Sterbemonats.

10. Das Ruhegeld ist in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen. Für denjenigen Kalendermonat, in welchem die den Wegfall oder das Ruhen des Anspruchs auf Ruhegeld bewirkende Tatsache eintritt, ist der gezahlte Monatsbetrag des Ruhegeldes zu belassen.

#### § 4.

1. Stirbt ein Angestellter oder Arbeiter, der Ruhegeld bezieht, oder im Falle des Eintritts der Dienstunfähigkeit bezogen haben würde, so hat die Witwe, sofern die Ehe länger als ein Jahr bestanden hat und vor dem Eintritt der Dienstunfähigkeit geschlossen ist, Anspruch auf ein Witwengeld. Es beträgt dieses die Hälfte desjenigen Ruhegeldes, welches der Ehemann bezogen hat oder bei Eintritt der Dienstunfähigkeit bezogen haben würde, jedoch mindestens 150 *M* und höchstens 300 *M* jährlich.

2. Sofern die Ehefrau mehr als 15 Jahre jünger ist als der Ehemann, bezieht sie das Witwengeld erst nach Ablauf einer Wartezeit, deren Dauer dem Mehrbetrage des Altersunterschiedes entspricht.

3. Jedes nachgelassene Kind hat bis zum vollendeten 15. Lebensjahre Anspruch auf ein Waisengeld. Es beträgt dieses für jedes hinterbliebene nur vaterlose Kind ein Viertel, und wenn es auch mutterlos ist oder wird, die Hälfte des bezeichneten Ruhegeldes. Die Bezüge der Witwe und der Kinder dürfen zusammen das Eineinhalbfache des Ruhegeldes und 500 *M* jährlich nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge in gleichem Verhältnisse gekürzt. Wenn das Ruhegeld gemäß § 3 Ziffer 4 gekürzt ist, werden die Witwen-

und Waisengelder nach dem rechnungsmäßigen Betrage festgesetzt.

4. Wenn die Witwe und die Waisen auf Grund von Reichs- oder Landesgesetzen Unfallrenten oder sonstige Versorgung vom Reiche, einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer sonstigen öffentlichen Korporation erhalten, ruht der Bezug des Witwen- und Waisengeldes bis zu diesem Betrage. Wenn eine Privatperson wegen Tötung des Versorgers entschädigungspflichtig ist, so findet die Bestimmung im § 3 Ziffer 5 entsprechende Anwendung.

5. Die Witwen- und Waisengelder werden von einander getrennt auf den Monat berechnet. Ergeben sich hierbei Bruchteile unter  $\frac{1}{10} M$ , so werden sie auf  $\frac{1}{10} M$  nach oben abgerundet.

6. Der Bezug der Wittwen- und Waisengelder beginnt mit dem Tage, bis zu welchem die Monatsvergütung, der Arbeitslohn, das Krankengeld oder das Ruhegeld gezahlt wird, und endet mit dem letzten Tage des Sterbemonats oder des Monats, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

7. Wenn die Witwe sich wieder verheiratet, so endet der Bezug des Witwengeldes mit dem letzten Tage des Monats, in dem die Ehe geschlossen wird.

8. Die Witwen- und Waisengelder ruhen für die Zeit, während welcher der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder während welcher er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist. Die Kürzung der Bezüge etwaiger Mitberechtigter (vergleiche Ziffer 3) wird hierdurch nicht berührt.

9. Auf die Zahlung der Witwen- und Waisengelder finden die Bestimmungen unter Ziffer 10 des § 3 entsprechende Anwendung.

## § 5.

1. Die Ruhe-, Witwen- und Waisengelder werden auf eine Pensionskasse übernommen.

2. Zu dieser Kasse haben die Versicherten einen Beitrag von einem Hundertstel ihrer bei der Ruhegeldberechnung zum Ansatz kommenden Besoldung, jedoch nicht über 1,25 *M* monatlich, zu leisten. Dieser Betrag wird bei jeder Monatszahlung gekürzt. Während der Dauer einer zeitweiligen Erwerbsunfähigkeit wird der Beitrag nicht erhoben, während der Dauer einer militärischen Dienstleistung nur insoweit, als die Monatsvergütung oder der Arbeitslohn weitergezahlt wird.

3. Wenn ein Versicherter, bevor er dienstunfähig ist, von der Eisenbahnverwaltung ohne eigenes Verschulden entlassen wird, so werden ihm die gezahlten Beiträge zurückerstattet. Ist die Entlassung von dem Versicherten verschuldet oder erfolgt der Austritt freiwillig, so kann die Zurrückerstattung der Beiträge erfolgen.

4. Der Staat wird zu der Pensionskasse diejenigen Beträge abführen, die, soweit die Beiträge der Versicherten nicht ausreichen, erforderlich sind, die Verpflichtungen der Kasse zu decken. Bis auf weiteres wird die jährliche Abführung auf 30 *M* für jedes Kilometer der im Betriebe befindlichen Bahnen festgesetzt.

Der regelmäßige Beitrag des Staats kann ermäßigt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf den Vermögensbestand der Kasse und die ihr obliegenden Verpflichtungen tunlich erscheint.

Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen wird der für jede Finanzperiode in Aussicht zu nehmende Beitrag in den Voranschlag der Eisenbahnbetriebskasse eingestellt.

5. Die Kasse wird von der Eisenbahndirektion verwaltet. Letztere kann namens der Pensionskasse Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.

## § 6.

Die Versicherten erhalten über den Eintritt des Versicherungsverhältnisses eine von der Eisenbahndirektion ausgefertigte Annahmearkunde.

## § 7.

1. Das Ruhegeld wird bewilligt, wenn der Versicherte wegen eingetretener dauernder Invaldität nicht mehr imstande ist, seinen bisherigen oder einen diesem gleichzuachtenden Dienst auszuführen.

2. Wird einem Ruhegeldsempfänger infolge Änderung seines Zustandes seine frühere oder eine dieser gleich zu achtende Stellung gegen den Bezug des früheren Dienstentlohens angeboten, so kommt mit dem Zeitpunkt des Wiedereintritts oder der Ablehnung des Wiedereintritts das bisherige Ruhegeld in Wegfall.

## § 8.

1. Wenn ein Versicherter, ohne dauernd dienstunfähig zu sein, solange erwerbsunfähig gewesen ist, daß der Bezug des Krankengeldes aufhört, so ist ihm, falls im übrigen bei ihm die Voraussetzungen für den Bezug des Ruhegeldes vorliegen, von dem Tage an, mit welchem der Bezug des Krankengeldes aufhört, für die fernere Dauer der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zeitweiliges Ruhegeld zu bewilligen.

2. Die Zeit des zeitweiligen Ruhegeldsbezuges ist bei späterer Festsetzung des endgültigen Ruhegeldes auf die Dienstzeit nicht anzurechnen.

## § 9.

Alle auf Grund dieser Bestimmungen zu treffenden Entscheidungen werden von der Eisenbahndirektion erlassen und können binnen einer Frist von vier Wochen nach der

Zustellung des Bescheides durch Beschwerde an das Staatsministerium angefochten werden. Die Ansprüche der Versicherten unterliegen der Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

§ 10.

Innerhalb sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen können auch Arbeiter, welche das 45. Lebensjahr schon vollendet haben, in die Versicherung aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die dauernde Übernahme schon beim Inkrafttreten der Bestimmungen vorlagen.

